

Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/SUVA

Nummer: 14/2023
Datum: 01.01.2023
Revision:

**Titel: Zusatz zum Verjährungsabkommen BSV/SLK/Suva 2022 zur Erweiterung auf
Vorsorgeeinrichtungen und den Fristlaufbeginn**

A.

Die gemeinsame AG BSV/SLK/Suva präzisiert den im **allg. Verjährungsabkommen 2022** verwendeten Terminus «Träger der beruflichen Vorsorge» folgendermassen:

1. Das Abkommen gilt für die obligatorische wie auch für die nicht obligatorische berufliche Vorsorge.
2. Bei den Trägern der beruflichen Vorsorge gilt als Anmeldung zum Leistungsbezug jede Art des rechtsverbindlichen Kenntniserhalts, der die Prüfung der Leistungspflicht gemäss Gesetz und Reglement auslöst, und zwar unabhängig von einer bestimmten Form der Anmeldung.

B.

Im Zusammenhang mit der Formulierung gemäss Ziff. 2 oben wird davon ausgegangen:

1. Die Anmeldung zum Leistungsbezug kann im Vorsorgesystem von irgendwoher kommen (Arbeitgeber, versicherte Person, IV, UV, KTG ...)
2. Die Anmeldung zum Leistungsbezug muss für die Vorsorgeeinrichtung rechtsverbindlich sein, d.h. sie muss zur Prüfung der Leistungspflicht führen und am Ende zur Zusage oder Ablehnung von Leistungen führen.
3. Welche Leistung (Invaliden-, Todesfalleistung oder «Prämienbefreiung» ...) am Ende des Prüfungsprozesses ausgerichtet wird, spielt für die Fristauslösung gemäss Verjährungsabkommen keine Rolle.
4. Ebenso irrelevant ist die Form der Anmeldung.

C.

Diese Empfehlung schafft eine Übergangslösung bis zur Einarbeitung dieser Bestimmungen in die nächste Version des Abkommenstexts und gilt bis zur Aufhebung dieser Empfehlung oder bis zur Kündigung des Verjährungsabkommens.